VERORDNUNG (EWG) Nr. 3042/75 DER KOMMISSION

vom 21. November 1975

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 21. März 1974 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 1400 Tonnen Weichweizen für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Nahrungsmittelhilfeprogramm 1973/1974 bereitzustellen.

Eine Prüfung der Marktlage für Getreide hinsichtlich der Intervention in Belgien gibt Anlaß zur Anwendung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vorgesehenen Kriterien, insbesondere zur Bereitstellung der Lagerbestände der Interventionsstelle des vorgenannten Mitgliedstaats und zur Festlegung der Bereitstellungsbedingungen.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die cif-Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses bezieht, d.h. daß es tatsächlich auf dem Kai des Löschhafens abgeladen wird.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das beste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kaution vorzusehen.

Die belgische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Lieferung von 1400 Tonnen Weichweizen für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Belgien in vier Losen durchgeführt.

(3) Das Erzeugnis ist bei der Interventionsstelle des Königreichs Belgien in den im Anhang aufgeführten Lägern abzunehmen.

(4) Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(5) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die cif-Lieferung, d.h. die tatsächliche Abladung auf dem Kai des Löschhafens, des bezeichneten Erzeugnisses an die in der Anlage genannten Häfen.

(6) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse müssen durch die Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken von 50 kg netto in dem im Anhang II genannten Hafen cif geliefert werden.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet: mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm mal 15 cm sowie der Aufschrift:

„Wheat — Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross for free distribution in India."

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 5. Dezember 1975.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 5. Dezember 1975, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 4

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kaution in Höhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne Erzeugnis zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 erwähnten Arbeiten. Diese Kaution verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den durch den Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 5

Der in Artikel 1 erwähnte zum Zweck der Lieferung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bereitgestellte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch die Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 15 v.H., für Auswuchs von 3 v.H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v.H. festgesetzt wird.

Artikel 6

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die belgische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn der Zuschlagsempfänger seinen Sitz in einem anderen als dem mit der Entgegennahme der Gebote beauftragten Mitgliedstaat hat und das bereitgestellte Erzeugnis von einer Grenzstelle desjenigen Mitgliedstaats, in dem der Zuschlagsempfänger seine Niederlassung hat, versandt wird, so ist die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in welchem der Zuschlagsempfänger seinen Sitz hat, mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,

b) die Abfahrtsdaten der Schiffe,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Verschiffungshafen	Nach fob zu bringende Menge	Ort der Lagerhaltung
Gemeinschaftshäfen	1 400 Tonnen	
	davon :	
	400 Tonnen	Waremme
	500 Tonnen	Marbais
	500 Tonnen	Floreffe

ANHANG II

Nummer der Losé	Bestimmungshafen	Mindestabladerate	Nach cif zu bringende Menge
1	Bombay	Hafengebräuche	350 Tonnen
2	Kalkutta		350 Tonnen
3	Bombay		350 Tonnen
4	Kalkutta		350 Tonnen